

**Inanspruchnahme der Fristverlängerung zur Anwendung des § 2b UStG**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	24.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung ZVIG	30.11.2020	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Da der Zweckverband Industriegebiet Besigheim einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatte, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend.

**II. Beschlussvorschlag**

Es wird beschlossen von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

### III. Begründung

Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Somit wurde nach § 27 Absatz 22 folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen. Weiterhin besteht die Möglichkeit bis 2020 nachträglich und ab 2021 im Voraus auf neues Recht umzusteigen.

Die Ausübung des Wahlrechts und damit frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt in aller Regel zu einem höheren Bürokratieaufwand und zieht somit ggf. höhere Kosten mit sich. Auch Kosten für die Steuerberatung sind hiervon unter Umständen betroffen. Vorteilhaft ist die Anwendung somit nur sofern sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben. Diese Potentiale entstehen regelmäßig durch die Ausweitung der steuerpflichtigen Bereiche im Rahmen der Neuregelungen, beispielsweise bei Vermietungsleistungen, die bisher als Vermögensverwaltung und damit nicht unternehmerische Tätigkeit eingestuft wurden.

Sofern in ebenjenen Bereichen nun eine Steuerpflicht entsteht, besteht auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für laufende Aufwendungen und in manchen Fällen die Möglichkeit im Rahmen einer Vorsteuerkorrektur (§ 15a UStG) die Vorsteuer aus zurückliegenden Investitionen und Sanierungen abzuziehen. Die genannten Vorsteuerpotentiale für den Zweckverband Industriegebiet Besigheim sind hierbei jedoch nur in geringem Maße vorhanden und werden durch die Aufwendungen aus einer frühzeitigen Anwendung des § 2b UStG überschattet. Entsprechend wird empfohlen die bisherige Rechtslage weiter beizubehalten.

### IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine